



Schutzgemeinschaft Hofstätter und Rinser See (SHR)
seit August 2000 im Einsatz für die Natur
Vorstand Josef Lechner - Knogl 1, 83569 Vogtareuth
Kontakt: Tel: 0176 61055474 – E-Mail shr.hofstaettersee@gmail.com

Landratsamt Rosenheim
z.Hd. Herrn Landrat Lederer und SGL Wasserrecht Frau Schweinöster
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim

11.07.2022

Antrag der Stadtwerke Rosenheim GmbH & Co.KG zur Entnahme von Grundwasser aus dem Brunnen I Buchwald
Anhörung der SHR gemäß Art. 28 BayVwVfG

Sehr geehrter Herr Landrat Lederer,
Sehr geehrte Frau Schweinöster,

die Schutzgemeinschaft Hofstätter und Rinser See (SHR) beantragt Folgendes:

Im Rahmen der wasserrechtlichen Verfahren zu den Anträgen der Stadtwerke Rosenheim auf Grundwasserentnahme aus dem Brunnen I Buchwald am Hofstätter See sind die Mitglieder der SHR anzuhören. Die Anhörung der SHR gemäß Art. 28 BayVwVfG wird im Zusammenhang mit dem Antrag auf Beteiligung der SHR gestellt.

Die Genehmigung des Antrags ist der SHR bis spätestens 24.07.2022 zu übermitteln.

Begründung:

Auf die Ausführungen im Beschwerdeschreiben der SHR vom 11.07.2022 an die Regierung von Oberbayern sowie im SHR-Schreiben vom 11.07.2022 an Herrn Landrat Lederer und Frau Schweinöster wird verwiesen.

Die Mitglieder der SHR, darunter die Gemeinden Prutting, Vogtareuth und Söchtenau, die Eigentümer und Anlieger des Hofstätter Sees und des Rinser Sees sowie Betroffene des beantragten Wasserschutzgebiets für den Brunnen I Buchwald sind vom Vorhaben der Stadtwerke Rosenheim im erheblichen Maße betroffen. Durch die (zeitliche) Trennung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom wasserrechtlichen Festsetzungsverfahren für das Wasserschutzgebiet haben die genannten natürlichen und juristischen Personen bisher keine Möglichkeit erhalten angehört zu werden. So können (Nutzungs)Konflikte im Vorfeld der Ausweisung nicht erhoben, besprochen oder gelöst werden wie in der **Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren** vorgeschrieben. Auch Verletzungen des Eigentumsrechts werden nicht erörtert.

Es liegt im Interesse der Behörde auch für einen reibungslosen Ablauf der Verfahren und zur Vermeidung von gerichtlichen Auseinandersetzungen, dass Betroffene rechtzeitig eingebunden und angehört werden. Die einfache Behauptung der Behörde, dass Rechte Dritter nicht berührt seien, reicht nicht aus um Betroffene weder zu beteiligen noch anzuhören.

Das Recht auf Anhörung ist im Artikel 41 der EU Charta der Menschenrechte so vorgesehen und ist auch im Grundgesetz verankert.

Bitte bestätigen Sie den Eingang dieses Schreibens bis spätestens 18. Juli 2022

Mit freundlichen Grüßen

.....
Josef Lechner, Teresa Pöllner, Petra Muxeneder für die Vorstandschaft der SHR